

Im Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007 wurden mit den Begriffen „Kundeninteresse“ und „Anlegerschutz“ wichtige Anliegen verwirklicht.

Die EU-Richtlinie „Market in Financial Instruments Directive (MIFID), welche durch das WAG 2007 umgesetzt wurde, fordert die bestmögliche Interessenwahrung der Kunden, die dadurch erreicht werden soll, dass die Wertpapierfirma ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuüben hat. Dabei haben die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen die Aufgabe, alle zweckdienlichen Informationen über ihre Kunden bzgl. deren finanzieller Lage (Einkommens- und Vermögenssituation), ihrer bisherigen Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften und ihre Risikobereitschaft zu den beabsichtigten Anlagezielen zu erheben und festzuhalten. Diese Anforderungen wurden bei „professionellen Anlegern“ gegenüber „Privatanlegern“ vereinfacht.

Die MIFID-Regelung (Art. 4 Abs 1 Z10-12) sieht vor, bei Anlegerkategorien zwischen Kleinanlegern („retail clients“), professionellen Kunden („professional clients“) und geeigneten Gegenparteien („eligible counterparties“) zu unterscheiden. Gegenüber diesem festgelegten Kundenstatus ist eine angemessene und verhältnismäßige Informationspflicht zu erbringen.

1. Kleinanleger/Privatkunde („retail clients“)

Bei dieser Kundengruppe finden die höchsten Schutzbestimmungen Anwendung. Alle jene Kunden, die nicht als professionelle Kunden („professional clients“) eingestuft werden, fallen in diese Kategorie (Art 4 Abs 1 Z 12). Die Schutzbestimmungen, Wohlverhaltensregeln (Art 19), Pflicht zur kundengünstigsten Ausführung (Art 21) und Bearbeitung von Kundenaufträgen (Art 22) müssen genau beachtet werden.

2. Professionelle Kunden („professional clients“)

Diese Kunden, verfügen „über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand“, können ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und können die damit verbundenen Risiken selbst angemessen beurteilen. Als professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie werden u.a. folgende Rechtspersönlichkeiten angesehen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Investmentfonds, Pensionsfonds, aber auch sehr große (z. B. börsennotierte) Unternehmen.

3. Optionsmöglichkeiten (opting in, opting out)

Der gegebene Kundenstatus kann durch Erklärung und Eignung in einem Verfahren geändert werden.

3.1. Opting out

Professioneller Kunde („per se“) wünscht als nichtprofessioneller Kunde behandelt zu werden. Über diese Möglichkeit muß der Anbieter von WPDL informieren. Nach erfolgter Wahl ist der Status schriftlich festzuhalten, gültig bis auf neue Vereinbarung.

3.2. Opting in

Kunde (neu oder bisher als nichtprofessioneller Kunde geführt) möchte als professioneller Kunde behandelt werden. Ablauf: Kunde teilt seinen Wunsch der Anbieter (Bank, Wertpapierfirma)schriftlich mit. Anbieter prüft, ob dem Kunden bewusst ist, welcher besondere Schutzstatus damit aufgegeben wird.

Ablauf opting in-Verfahren:

- Mitteilung des Kunden an Institut;
- Prüfung institutsseitig, ob 2 der 3 Tatbestände erfüllt sind:
 - Depotbestand über € 500.000,-;
 - Tradingfrequenz – mehr als 40 WP-Transaktionen in den letzten 12 Monaten
 - Kunde hat berufliche Position im Finanzbereich
- Mitteilung an Kunde über die Einstufung als professioneller Kunde (evt. noch einmal Hinweis auf Rechte).

Der Kunde hat das betreffende Institut zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen in seiner Einstufung ergeben. Sollte andererseits der Anbieter von Wertpapierdienstleistungen zur Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen für einen professionellen Kunden nicht mehr erfüllt, muß das WPDLU/die WPF alle Schritte in die Wege leiten, um den Kunden nunmehr als Kleinanleger einzustufen.

4. Geeignete Gegenpartei („eligible counterparties“)

Wenn der Anbieter von Wertpapierdienstleistungen diese gegenüber einer sogen. Geeigneten Gegenpartei (z.B. Bank, Versicherung; Wertpapierfirma) erbringt, sind weitgehende Entlastungen bei den Pflichten (Art 24 Abs 1) zu sehen. Wie bei den professionellen Kunden werden geeignete Gegenparteien per se und durch Einstufung bestimmt. Dennoch kann der Nachfrager nach WPDL auch den Status als Kleinanleger (mit all den verbundenen Rechten, wie Art 19, 21 und 22 Abs 1) verlangen. Der Anbieter hat die ausdrückliche Zustimmung der Gegenpartei (Kunden) einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden.

Nova Portfolio VermögensManagement GmbH, A-6020 Innsbruck/Austria, Villa Nova, Kalkofenweg 24
Tel.: 0512/269444, Fax: 0512/267054, Email: support@novaportfolio.com, Web: www.novaportfolio.com

Konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz für die Vermögensberatung, Vermittlung von Wertpapiergeschäften und Verwaltung von Kundenportfolios. Versicherungsvermittler – berechtigt zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in Form eines Versicherungsmaklers und Berater in Versicherungsangelegenheiten; Gewerberegisternummer 20678. Geschäftssitz: Innsbruck, registriert beim LG Innsbruck, FN 57684 f. UID: ATU 58786969